

Anhörung zum Entwurf der Änderung der Verordnung über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsverordnung, FiAV)

Anhörungsdauer vom 25. Juni bis 25. September 2020

Name/Organisation	Finanzfachleute Aargauer Gemeinden
Kontaktperson	R. Schraner
Kontaktadresse	Badenerstrasse 30
PLZ Ort	5442 Fislisbach
Telefon	056 483 01 26
E-Mail	Richard.schraner@fislisbach.ch

Einzureichen an (vorzugsweise elektronisch)

E-Mail: gemeindeabteilung@ag.ch

Departement Volkswirtschaft und Inneres Gemeindeabteilung Frey-Herosé-Strasse 12 5001 Aarau

Auskunftsperson während des Anhörungsverfahrens

Jürg Feigenwinter, Leiter Finanzaufsicht Gemeinden (juerg.feigenwinter@ag.ch; 062 835 16 52)

Synopse

Finanzausgleichsverordnung; Teilrevision

Geltendes Recht	Entwurf vom 24. Juni 2020	Bemerkungen
	Verordnung über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsverordnung, FiAV)	
	Der Regierungsrat des Kantons Aargau,	
	beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass SAR 615.211 (Verordnung über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden [Finanzausgleichsverordnung, FiAV] vom 21. Juni 2017) (Stand 31. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:	Die Änderungen werden nur prospektiv angewandt, es sollen keine rückwirkenden Änderungen vorgenommen werden. Falls ein Rechtsfall vorliegen würde, müsste dieser allenfalls über den Finanzausgleichsfonds ausgeglichen werden.
§ 4 Normsteuerertrag		
¹ Die zur Berechnung des Normsteuerertrags erforderlichen Zahlen werden den Statistiken des kantonalen Steueramts entnommen.		O.K Änderung wird unterstützt.
² Zur Berechnung des Ertrags der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen bei ei- nem Steuerfuss von 100 % werden die Sollsteuerer- träge aus jedem Jahr durch den für dieses Jahr gel- tenden Steuerfuss dividiert und anschliessend mit 100 multipliziert. Für die Erträge aus den Quellen- steuern wird dabei der für die Quellensteuern mass- gebende Steuerfuss verwendet.		O.K Änderung wird unterstützt.

Geltendes Recht	Entwurf vom 24. Juni 2020	Bemerkungen
³ Der Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen bei Anwendung des durchschnittlichen Steuerfusses gemäss § 5 Abs. 2 lit. a FiAG ergibt sich aus der Division des Ertrags bei einem Steuerfuss von 100 % gemäss Absatz 2 durch den Divisor 100 und der anschliessenden Multiplikation mit dem durchschnittlichen Steuerfuss gemäss § 5 Abs. 3 FiAG.		
	⁴ Bei der Berechnung des Normsteuerertrags werden die im Nachsteuerverfahren erhobenen Steuern entsprechend den für die Erträge aus ordentlicher Veranlagung geltenden Regelungen berücksichtigt.	O.K Änderung wird unterstützt.
§ 11 Entscheid		
¹ Das DVI berechnet nach Massgabe der Jahres- rechnungen der antragstellenden Gemeinde sowie der Gemeindefinanzstatistik den Anspruch auf or- dentliche Ergänzungsbeiträge.		
² Es informiert anschliessend die antragstellende Gemeinde über das Ergebnis der Berechnung und gibt dieser Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Ge- meinde kann dabei insbesondere auf individuelle Besonderheiten gemäss § 15 hinweisen, die aus ih- rer Sicht bei der Berechnung des Beitragsanspruchs zusätzlich zu berücksichtigen sind.		
³ Auf Antrag des DVI erlässt der Regierungsrat eine Verfügung, in der er festlegt,	³ Auf Antrag des DVI erlässt der Regierungsrat [] einen Entscheid, in [] dem er festlegt,	O.K Änderung wird unterstützt.
a) ob dem Gesuch um ordentliche Ergänzungsbeiträge entsprochen wird,	a) ob [] <u>den Gesuchen</u> um ordentliche Ergänzungsbeiträge entsprochen wird,	O.K Änderung wird unterstützt.
b) wie hoch die ordentlichen Ergänzungsbeiträge anzusetzen sind, und	b) wie hoch die ordentlichen Ergänzungsbeiträge <u>der</u> <u>einzelnen Gemeinden</u> anzusetzen sind, und	O.K Änderung wird unterstützt.

Geltendes Recht	Entwurf vom 24. Juni 2020	Bemerkungen
c) für welche Dauer die ordentlichen Ergänzungsbeiträge gelten.		
	⁴ Das DVI eröffnet den antragstellenden Gemeinden den sie betreffenden Entscheid des Regierungsrats.	O.K Änderung wird unterstützt.
§ 17 Beitragsanpassung		
¹ Der Kanton nimmt während der Beitragsdauer selbstständig oder auf Gesuch der beitragsberechtigten Gemeinde hin eine Neuberechnung der ordentlichen Ergänzungsbeiträge vor, wenn es Anzeichen gibt, dass sich die für die Berechnung relevanten Faktoren massgeblich verändert haben.	¹ Der Kanton nimmt während der Beitragsdauer [] <u>jährlich</u> eine Neuberechnung der ordentlichen Ergänzungsbeiträge vor [] .	O.K Änderung wird unterstützt.
² Die Neuberechnung erfolgt vollständig gemäss den §§ 12–15. Eine Korrektur nur einzelner Positionen der ursprünglichen Berechnung ist nicht zulässig.		
³ Der Regierungsrat legt den neu berechneten ordentlichen Ergänzungsbeitrag durch Verfügung fest, sofern mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:		
a) der neu berechnete ordentliche Ergänzungsbeitrag weicht um mehr als 25 %, mindestens jedoch um Fr. 20'000.–, vom ursprünglich berechneten ordentlichen Ergänzungsbeitrag ab,		
b) der neu berechnete ordentliche Ergänzungsbeitrag weicht um mehr als Fr. 40'000.– vom ursprünglich berechneten ordentlichen Ergänzungsbeitrag ab.		
⁴ Der neu berechnete ordentliche Ergänzungsbeitrag wird unter Vorbehalt von § 16 Abs. 2 wiederum für vier Jahre festgelegt.	⁴ Der neu berechnete ordentliche Ergänzungsbeitrag wird unter Vorbehalt von § 16 Abs. 2 [] für [] die restliche Beitragsdauer festgelegt und gemäss § 11 Abs. 4 eröffnet.	O.K Änderung wird unterstützt.

Geltendes Recht	Entwurf vom 24. Juni 2020	Bemerkungen
	§ 18a Übergangsrecht zur Änderung vom XX.XX.XXXX	O.K Änderung wird unterstützt.
¹ Die in § 4 Abs. 4 bei der Berechnung des Normsteue trags vorgesehene Berücksichtigung der im Nachsteue	¹ Die in § 4 Abs. 4 bei der Berechnung des Normsteuerertrags vorgesehene Berücksichtigung der im Nachsteuerverfahren erhobenen Steuern wird erstmals im Finanzaus-	Wir empfehlen keine "rückwirkende" Änderung vorzunehmen.
	gleich für das Jahr 2022 wirksam.	Das heisst, es wird der Mittelwert der Jahre 2020, 2019 und 2018 inkl. der im Nachsteuerverfahren er- hobenen Steuern herbeigezogen.
	II.	
	Keine Fremdänderungen.	
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.	
	Aarau,	
	Regierungsrat Aargau	
	Landammann	
	Staatsschreiberin	